

Aktivlegitimation einer einfachen Gesellschaft; Voraussetzungen der Berichtigung ungenauer Parteibezeichnungen und Parteiwechsel

Art. 70 Abs. 1, Art. 83 Abs. 1 und 4, Art. 204 Abs. 1 ZPO

Nur wenn alle Gesellschafter persönlich am Schlichtungsverfahren teilgenommen haben, kann die nicht namentliche Nennung eines Gesellschafters als bloss ungenaue Parteibezeichnung qualifiziert und damit geheilt werden. Erfolgt vor oder nach dem Schlichtungsverfahren ein Gesellschafterwechsel, so ist von einem Parteiwechsel auszugehen, der nur unter den Voraussetzungen von Art. 83 ZPO zulässig ist. [262]

BGer 4A_357/2016 vom 8. November 2016 (BGE 142 III 782)

Eine einfache Gesellschaft hatte ein Grundstück erworben und darauf eine Überbauung mit 19 Wohnungseinheiten zum Weiterverkauf errichtet. Bezüglich des Verkaufs von zwei Wohnungseinheiten war es zu Beginn des Jahres 2012 zum Streit mit X. – dessen genaue Rolle und Verhältnis zur einfachen Gesellschaft aus dem Entscheid nicht hervorgeht – gekommen. Am 28. Juni 2012 hatte der Gesellschafter B. als Mitgesellschafter der einfachen Gesellschaft seine Rechte an den beiden Wohnungseinheiten an G. veräussert. Am 27. Februar 2014 hatten die vermeintlichen Gesellschafter der einfachen Gesellschaft (Beschwerdeführer) gegen X. (Beschwerdegegner) ein Schlichtungsgesuch gestellt. Mangels erfolgreicher Schlichtung war den Beschwerdeführern die Klagebewilligung ausgestellt worden, worauf diese beim Tribunal de première instance de Genève gegen X. Klage erhoben hatten. Dieses hatte die Beschwerde mangels Aktivlegitimation der Beschwerdeführer abgewiesen, mit der Begründung, dass anstelle des B. der neue Gesellschafter G. am Prozess hätte teilnehmen müssen. Dieser Entscheid war mit gleicher Begründung von der Chambre civile de la Court de justice de Genève geschützt worden.

Dagegen gelangten die Beschwerdeführer mittels Beschwerde in Zivilsachen ans Bundesgericht.

Das Bundesgericht schloss sich der Meinung der beiden Vorinstanzen an. Es führte aus, dass die einfache Gesellschaft eine notwendige aktive Streitgenossenschaft nach Art. 70 Abs. 1 ZPO darstelle. Demnach sei die namentliche Nennung sämtlicher Gesellschafter – und nicht etwa die bloss Nennung der Gesellschaft – erforderlich. Vorliegend hatte B. mit der Veräusserung der Rechte am Streitobjekt seine Gesellschafterstellung verloren. In der Tatsache, dass er sich trotzdem anstelle des neuen Gesellschafters G. am Prozess beteiligte, sah das Gericht entgegen der Auffassung der Beschwerdeführer keine ungenaue Parteibezeichnung. Es führte aus, dass eine ungenaue Parteibezeichnung nur

bei zweifelsfreier Klarheit über die Identität der Parteien korrigiert werden könne. Überdies müsse die ungenau bezeichnete Person gemäss Art. 204 Abs. 1 ZPO persönlich an der Schlichtungsverhandlung teilgenommen haben; ansonsten handle es sich nicht um eine formelle Ungenauigkeit, die richterlich berichtigt werden könne. Das Bundesgericht zog schliesslich das Vorliegen eines Parteiwechsels in Erwägung, verneinte diesen jedoch, zumal der Streitgegenstand nicht während des Verfahrens veräussert worden war (Art. 83 Abs. 1 ZPO), so dass ein Parteiwechsel nur mit Zustimmung der Gegenpartei hätte erfolgen können (Art. 83 Abs. 4 ZPO). Da X. seine Zustimmung verweigerte, wies das Bundesgericht die Beschwerde aufgrund fehlender Aktivlegitimation ab.

Kommentar

Die Gesellschafter einer einfachen Gesellschaft bilden in Aktivprozessen eine notwendige Streitgenossenschaft (Art. 544 Abs. 1 OR; DOMEJ, in: Oberhammer/Domej/Haas [Hrsg.], Kurzkommentar Schweizerische Zivilprozessordnung [ZPO], 2. A., Basel 2013, Art. 70 N 3; BSK ZPO-RUGGLE, Art. 70 N 9). Dementsprechend haben sich richtigerweise sämtliche Mitglieder an einem Prozess namentlich zu beteiligen (BK ZPO- KILLIAS, Art. 221 N 3). Kommt es im hängigen Prozess zu einer Änderung im Gesellschafterbestand, so ist eine Fortführung desselben nur unter den Voraussetzungen eines Parteiwechsels nach Art. 83 ZPO möglich.

Dem Bundesgericht ist beizupflichten, wenn es als Voraussetzung für die Berichtigung ungenauer Parteibezeichnungen im laufenden Prozess die persönliche Teilnahme am Schlichtungsverfahren nach Art. 204 Abs. 1 ZPO verlangt. Damit ist sichergestellt, dass mittels Antrag auf Berichtigung ungenauer Parteibezeichnung die Voraussetzungen für einen rechtsgültigen Parteiwechsel nach Art. 83 Abs. 1 bzw. Abs. 4 ZPO nicht umgangen werden können, um eine fehlende Sachlegitimation nachträglich zu begründen (vgl. auch BSK ZPO-GRABER/FREI, Art. 83 N 34).

Ilaria Ianieri